

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Neußischen Lande jüngerer Linie.

No. 144.

1) Erläuterungsverordnung, das Schlachten und Hegen der Kälber betr.

(Publ. in Nr. 11. des Amts- und Verordnungsbl. vom 16. März 1853.)

Die in unsrer Verordnung vom 13. October vor. J. (Nr. 135 der Gesetzlg.) unter 3. enthaltene Bestimmung, nach welcher nicht nur das Hegen, sondern auch das Zeriben der Kälber bei einer Strafe von 5 Thren. untersagt sein soll, ist zu Folge gemachter Erfahrungen dadurch umgangen worden, daß bei vorkommenden Contraventionen gegen dieses Verbot die zur Anzeige gebrachten Fleischermeister alle Schuld auf ihre Geschäftsgehilfen geschoben haben, von diesen aber die verurtheilten Strafen wegen Unvermögens häufig nicht aufzubringen gewesen sind, oder auch wohl vorgewendet worden ist, daß ihnen die nöthigen Mittel zum Transport der Kälber nicht an die Hand gegeben worden seien.

Es wird deshalb mit höchster Genehmigung Sr. Durchlaucht des Fürsten im Nachtrage zu jener Verordnung hierdurch bestimmt, daß ein jeder Fleischer in Zukunft für alle, von seinen Werkböggehilfen oder andern Personen, denen er sich zur Betreibung seines Geschäfts bedient, und denen er namentlich jederzeit die erforderlichen Transportmittel gehörig anzuweisen verbunden ist, verurtheilten Strafen subsidiair zu haften und aufzukommen hat.

Gera, am 3. März 1853.

Fürstlich Neuß-Mauische Regierung.
von Bretschneider.

Ferzog.